

# BEITRAGSORDNUNG

Wuff & Wiese e.V.

## § 1 Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

## § 2 Jahresmitgliedsbeiträge

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <b>Aktive Mitglieder</b><br>Erwachsene<br>Entgelt je nicht geleisteter Helferstunde   | 24 €<br>0 €                          |
| <b>Aktive Mitglieder ermäßigt</b><br><i>Jugendliche ab 16 Jahren, Schüler, Studenten, Rentner, Bürger-<br/>/Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte ab GdB von 50%, Auszubildende,<br/>Bundesfreiwilligendienst</i><br>Entgelt je nicht geleisteter Helferstunde | 12 €<br>0 €                          |
| <b>Verbundene Mitglieder</b>  | 0 €                                  |
| <b>Ehrenmitglieder</b>  | 0 €                                  |
| <b>Fördermitglieder</b>   | auf Dauer vom<br>Mitglied festgelegt |

(2) Die einmalige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt 6 €.

(3) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind mit der Aufnahme in den Verein fällig.

(3) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen bzw. die Zahlung in Raten zulassen. Hierüber ist in bewilligten Fällen spätestens alle 12 Monate im Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren möglich.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend § 5 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann, auf Beschluss des Vorstandes bei einzelnen

Mitgliedern auf das Lastschriftverfahren verzichtet werden. Hierüber ist in bewilligten Fällen spätestens alle 12 Monate im Vorstand neu zu entscheiden.

Die festgesetzten Beiträge für ein Jahr werden zum 1. März des jeweiligen Jahres eingezogen bzw. müssen bis dahin vollständig eingezahlt sein.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

#### **§ 4 Umlagen**

(1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

#### **§ 5 Helfersstunden**

Die zu erbringende Arbeitsstunden gemäß Satzung § 5 betragen 0 Stunden pro Kalenderjahr und arbeitsstundenpflichtiges Mitglied.

#### **§ 6 Orga-Teams (OT)**

- (1) Alternativ zu Arbeitsstunden werden freiwillige Orga-Teams für wiederkehrende und notwendige Arbeiten im und für den Verein gebildet.
- (2) Aufgaben in der Zuständigkeit werden von den Orga-Teams selbstverantwortlich organisiert und bearbeitet.
- (3) Bei entstehenden Kosten oder wenn Dinge über den Zuständigkeitsbereich hinaus betroffen sind, erfolgt eine Rücksprache mit dem Vorstand.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.01.2026 in Grevenbroich beschlossen, tritt damit in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen Versionen.